

Neuer Anlauf für das Frauenstimmrecht im Kanton Luzern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Räte — der vereinigten Bundesversammlung — mitwirken könnten.»

Eine «Frau Ständerat bzw. Ständerätin» ist demnach in der Bundesversammlung aktionsfähig. Da die Mitglieder des Ständerates nach kantonalem Recht gewählt werden, sind seit Einführung des Frauenstimmrechts weibliche Kandidaten aus den Kantonen Waadt, Neuenburg, Genf

und Basel-Stadt im «Stöckli» des Bundeshauses «einzugsberechtigt».

Hoffentlich machen die welschen Stimmbürgerinnen von ihrem kantonalen Stimmrecht regen Gebrauch! Mit der ersten Frau im Ständerat besteht für 1971 die Chance, dass die ersten weiblichen Kandidaten für den Nationalrat um Stimmen werben können.

Neuer Anlauf für das Frauenstimmrecht im Kanton Luzern

An der Sitzung des Luzerner Grossen Rates vom 18. September, begründete Dr. Hans Rudolf Meyer, Stadtpräsident von Luzern, eine Motion für die Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten. Mit grosser Mehrheit stimmte das Plenum dieser Motion zu.

Damit hat die Luzerner Regierung den Auftrag erhalten, dem Grossen Rat und dem Volk eine entsprechende Verfassungsrevision vorzulegen. Eine gleichlautende Motion seitens des Landesrings wurde ebenfalls erheblich erklärt.

Justizdirektor Dr. Anton Muheim gab allerdings zu bedenken, dass der Kanton Luzern bisher nicht sehr frauenstimmrechtsfreundlich gewesen sei. Die eidgenössische Vorlage von 1959 war mit 38 000 Nein gegen nur 13 000 Ja verworfen worden. Die luzernischen Gegner der damaligen Vorlage fanden, man sollte das Frauenstimmrecht nicht von oben, sondern von unten, also von den Gemeinden

her einführen. Deshalb legte der Regierungsrat ein Jahr später eine Verfassungsbestimmung vor, welche die Gemeinden ermächtigt hatte, das beschränkte oder totale Frauenstimmrecht einzuführen. Aber auch diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung mit annähernd gleichen Stimmzahlen verworfen.

Obwohl die Regierung die Motionen entgegennehmen wollte, gab der Justizdirektor jedoch kund, dass die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts möglicherweise erfolgreicher wäre. So böten gerade die neuen Synodalräte der katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche eine hervorragende Gelegenheit, wieder einen Schritt näher zum Frauenstimmrecht zu tun. Deshalb nahm die Regierung auch eine christlichsoziale Motion besonders gern entgegen, welche die Möglichkeit der Aufnahme von Frauen in Zivil- und Strafgerichte schaffen wollte.

Gegen die drei Frauenstimmrechts-Motionen wandte sich einzig ein Vertreter der konservativen Landschaft. Unter stürmischer Heiterkeit tat er kund, dass es sich bei den Befürworterinnen des Frauenstimmrechts um «ausgesprochene Herrschernaturen» handle, «mit denen ich nicht verheiratet sein möchte».